

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2069 016

BGB § 276 I; VVG §§ 61, 67

Erklärt der Vermieter ausdrücklich, daß das zu vermietende Kraftfahrzeug kaskoversichert sei, so kann hierin ein Haftungsverzicht gegenüber dem Mieter und dessen Fahrer im Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes liegen.

BGH, Urt.v. 30. März 1965 - VI ZR 248/63 OLG Lüsseldorf
LG Luisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 248/63

URTEIL

Verkündet am

30. März 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Ludwig E. [REDACTED] in E. [REDACTED]-[REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die S. [REDACTED] Unfallversicherungsgesellschaft in
W. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
Direktion für die Bundesrepublik Deutschland in
E. [REDACTED], L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juli 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war im März 1957 als Kraftfahrer bei dem Fuhrunternehmer W. in G. beschäftigt. Dieser beförderte in ständiger Geschäftsverbindung Treibstoffe für die Firma O.-W.-F. in H. Dazu benutzte er eigene Triebwagen und von der "O.-W.-F." gemietete Anhänger.

Mit einem solchen Lastzug verunglückte der Beklagte am 8. März 1957 gegen 9.30 Uhr in der Ortschaft Hohnstedt (Kreis Northeim). Er wollte in einer leichten Linkskurve der Bundesstraße 3 ein vierspänniges Pferdefuhrwerk überholen. Die aus Kleinsteinpflaster bestehende Fahrbahn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war dort etwa sechs Meter breit; sie war damals naß und schlüpfrig. Dem Beklagten kam ein anderer, von dem Kraftfahrer P. gelenkter Lastzug entgegen. Bei der Begegnung streiften sich die beiden Fahrzeuge; der Anhänger der Firma O. wurde schwer beschädigt. Die beiden Kraftfahrer sind zu Geldstrafen verurteilt worden.

Die Klägerin hat als Kaskoversicherer des Anhängers nach Abzug von 500 DM Selbstbeteiligung 6 644,96 DM an die Firma "O.-W." gezahlt. Sie hat diesen Betrag nebst Zinsen aus übergegangenem Recht (§ 67 VVG) vom Beklagten zurückgefordert mit der Behauptung, er habe durch seine Fahrweise - überhöhte Geschwindigkeit und unzulässiges Überholen - die Beschädigung des Anhängers grob fahrlässig verschuldet.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, der Unfall sei auf eine mangelhafte Wirkung der Bremsen des Anhängers zurückzuführen, auf die er vor Antritt der Fahrt den Beauftragten der "O.-W." wie den Fuhrunternehmer . vorgeblich hingewiesen habe. Die Klägerin müsse sich hiernach zumindest ein Überwiegendes Verschulden ihrer Versicherungsnehmerin, die auf der Durchführung des Transports bestanden habe, entgegenhalten lassen. Wegen der allenfalls verbleibenden, leicht fahrlässigen Mitverursachung des Unfalls könne die Klägerin ihn - den Beklagten - nicht in Anspruch nehmen. Insoweit habe er aus dem Gesichtspunkt der schadensgeneigten Tätigkeit einen Freistellungsanspruch gegen die Firma "O.-W.", die praktisch seine Arbeitgeberin gewesen sei, jedenfalls aber gegen den Fuhrunternehmer W. Da dieser die in der Miete enthaltene Kaskoversicherungsprämie für den Anhänger getragen habe, müsse ihm auch der Versicherungsschutz zugute kommen; d.h. die Klägerin

könne weder bei W [REDACTED] noch bei dem Beklagten als berechtigtem Fahrer Rückgriff nehmen, weil die Haftung insoweit durch die Abreden mit der "O [REDACTED]-W [REDACTED]" ausgeschlossen worden sei. Endlich müsse die Klägerin ihm, dem Beklagten, wegen des von ihr selbst erhobenen Anspruchs den Schutz der Haftpflichtversicherung gewähren, die Weller bei ihr wegen des Motorwagens genommen habe, so daß sich das Klagebegehren als unzulässige Rechtsausübung darstelle.

Die Klägerin hat die Behauptungen des Beklagten bis auf die unstreitig von W [REDACTED] abgeschlossene Haftpflichtversicherung bestritten und ist seinen Rechtsansichten entgegengetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Beklagte bei dem vorliegenden Rückgriff des Kaskoversicherers als Dritter im Sinne von § 67 Abs. 1 VVG anzusehen ist. Die Kaskoversicherung deckt nach § 12 AKB das Sachinteresse des Eigentümers am Fahrzeug; eine Mitversicherung des berechtigten Fahrers, die dem Interesse nach eine Haftpflichtversicherung wäre, scheidet begrifflich aus und ist deshalb anders als in § 10 AKB nicht vorgesehen (BGHZ 30, 40, 42). Die Rüge der Revision, daß der Beklagte hinsichtlich des Versicherungsschutzes wie ein angestellter Fahrer der Firma "O [REDACTED]-W [REDACTED]" (Versicherungsnehmerin) zu behandeln gewesen wäre, ist

mithin gegenstandslos. Denn auch in diesem Falle wäre der Beklagte nicht mitversichert gewesen.

2. Das Berufungsgericht hat das Verschulden des Beklagten darin erblickt, daß er entweder aus freiem Entschluß überholt hat, obwohl die Verkehrslage dies nicht gestattete, oder aber so schnell an das Pferdefuhrwerk herangefahren ist, daß ihm der Schub des nur mangelhaft abzubremsenden Anhängers keine andere Wahl mehr ließ. Die Revision hält diese alternative Feststellung für unzureichend, weil das Überholen im zweiten Fall kein vom Willen des Beklagten beherrschtes Tun und damit keine Handlung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB gewesen wäre. Dabei übersieht sie, daß dem Beklagten für diesen Fall ausdrücklich nicht das Überholen selbst zur Last gelegt worden ist, sondern seine vorausgegangene Fahrweise.

Der insoweit erhobene Schuldvorwurf ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht gründet ihn auf die eigene, nicht ausschließbare Darstellung des Beklagten. Wenn es richtig ist, daß die Bremsen des Anhängers nicht in Ordnung waren, so kannte der Beklagte diesen Zustand; denn er hat ihn unstreitig vor Antritt der Unglücksfahrt beanstandet und überdies mit dem Lastzug bedeutende Strecken zurückgelegt, ehe es zum Zusammenstoß kam. Dem erkannten Mangel mußte der Beklagte, nachdem er die Mitnahme des Anhängers nicht verweigert hatte, durch eine entsprechend vorsichtige Fahrweise nach Möglichkeit Rechnung tragen. Er durfte dann nicht - überdies auf einer Gefällstrecke - so schnell an das Pferdefuhrwerk herangefahren, daß es einwandfrei verlässlicher Bremsen bedurft hätte, um hinter ihm bleiben zu können. Dies sind die konkreten Umstände des Unfalls, die das Berufungsgericht - immer unter der Voraussetzung, daß die Bremsen

tatsächlich nicht in Ordnung waren - entgegen der Rüge der Revision gesehen und gewürdigt hat. Wenn der Beklagte überzeugt war, sich auf die Bremsen des Anhängers nicht verlassen zu können, so war er der entsprechenden Vorsicht auch nicht dadurch enthoben, daß der mit der technischen Überwachung betraute Angestellte der Firma "O-W" dieses Vertrauen nicht teilte und deshalb keine besonders behutsame Fahrweise empfohlen hatte. Da der Beklagte in jedem der als möglich angesehenen Fälle schuldhaft gehandelt hätte, stellt sich die von der Revision aufgeworfene Frage der Beweislast nicht. Es wäre anders, wenn die nicht ausschließbare zweite Möglichkeit darin bestanden hätte, daß die Bremsen des Anhängers plötzlich und unvorhersehbar ausgefallen sein könnten. Davon kann nach der Darstellung des Beklagten keine Rede sein. Nach ihr hat er die mangelhafte Wirkung der Anhängerbremsen von vornherein bemerkt. Dann mußte er auch in Rechnung stellen, daß sie einer robusten Beanspruchung möglicherweise nicht mehr gewachsen sein könnten, und durfte diesen Fall nicht ohne Not heraufbeschwören.

3. Eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens durch die Eigentümerin des Anhängers hat das Berufungsgericht nicht angenommen, weil der Beklagte das behauptete Versagen der Bremsen nicht zu beweisen vermochte. Da dies die objektive Voraussetzung einer Schadensteilung nach § 254 BGB gewesen wäre, kam es auf die weiteren Erwägungen nicht an, deren Unterbleiben die Revision rügt. Insbesondere konnte es dann auf sich beruhen, ob der verantwortliche Angestellte der Firma "O-W" leichtfertig gehandelt hat, als er den vom Beklagten beanstandeten Anhänger nicht sogleich aus dem Verkehr zog. Selbst wenn hierin eine bewußte Fahrlässigkeit gefunden werden müßte,

wäre dies unerheblich, weil sich eine Auswirkung zum Schaden hin nicht hat feststellen lassen.

4. Auf den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Haftungsbeschränkung bei gefahreneigter Tätigkeit, so hat das Berufungsgericht dargelegt, könne sich der Beklagte gegenüber der Firma "O-W" nicht berufen, weil er nicht deren Arbeitnehmer gewesen sei. Daß diese Firma den jeweils mitzunehmenden Anhänger bestimmt und die "Deurag" als Lieferantin des Kraftstoffs die Fahrtziele angegeben habe, sei aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen; dadurch sei der Beklagte auch nicht als Leiharbeiter in den Betrieb der "O-W" eingegliedert worden. Ob diese Beurteilung rechtlich zutreffend ist, kann auf sich beruhen, weil der Beklagte auf die erörterte - möglicherweise unvollkommene - Freistellung nicht angewiesen wäre, wenn die Firma "O-W" dem Fuhrunternehmer W und seinen Fahrern die Haftung für eine nicht grob fahrlässige Beschädigung der Anhänger von vornherein im Umfang der genommenen Kaskoversicherung erlassen haben sollte.

5. Das Berufungsgericht hat einen solchen Haftungsverzicht verneint. Es hat zur Begründung auf die tatsächlichen Umstände hingewiesen, in denen der vorliegende Fall von dem des Mietwagenfahrers abweicht, der Gegenstand der Entscheidung BGHZ 22, 109 gewesen ist. Insbesondere ist darauf abgestellt worden, daß der Selbstfahrer-Mieter vertragsgemäß die der Höhe nach angegebene und als solche bezeichnete Kaskoprämie zusätzlich zu entrichten hatte, während W für die gemieteten Anhänger einen Kilometerpreis zahlte, in den die Prämie mit den anderen Selbstkosten lediglich einkalkuliert war. Überdies, so hat das Berufungsgericht dargelegt, führte eine gewisse

Staffelung des Kilometerpreises dazu, daß die "O-W" nicht einmal bei allen Fahrten der vermieteten Anhänger ihre Selbstkosten und damit die Prämie vergütet erhielt, mochte die Rechnung bei der Vielzahl der beschäftigten Subunternehmer auch im ganzen aufgehen.

Bei dieser Beurteilung hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, den entscheidenden Umstand unbeachtet gelassen. Der Beklagte hatte behauptet, seinem Dienstherrn W sei von der Firma "O-W" auf eine entsprechende Frage ausdrücklich erklärt worden, daß die zu vermietenden Anhänger kaskoversichert seien. W hat dies bei seiner Vernehmung am 10. Dezember 1962 bestätigt und hinzugefügt, er sei auch über die Einzelheiten unterrichtet worden und habe es daraufhin für zweckmäßig gehalten, die eigenen Versicherungen ebenfalls bei der Klägerin zu nehmen. Das Berufungsgericht hat zu diesem Punkt keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Für die Revisionsinstanz muß deshalb unterstellt werden, daß das behauptete Gespräch stattgefunden hat.

Alsdann ist jedoch ein vereinbarter Haftungsverzicht wie in dem angezogenen Fall BGHZ 22, 109 trotz der bestehenden Unterschiede zu bejahen. Dort ist aus der offenen Überwälzung der Versicherungsprämie hergeleitet worden, daß der Mieter den Schluß ziehen durfte, gegen Vermögensschäden durch Verkehrsunfälle wie ein Versicherter gedeckt zu sein. Dieselbe Bedeutung kommt vorliegend - beschränkt auf das Kaskowagnis - der fraglichen Unterredung zu. Als bloße Unterrichtung über ein den Fahrzeugmieter nicht interessierendes Versicherungsverhältnis wäre sie gegenstandslos gewesen. Der Fuhrunternehmer W wollte sich erkennbar vergewissern, daß er sich durch die mietweise Übernahme der Tankanhänger nicht mit dem Sach-

risiko belastete. Diese Zusicherung wäre ihm mit der behaupteten ausdrücklichen Erklärung gegeben worden. Denn sie konnte nur in dem Sinne abgegeben und verstanden werden, daß etwaige Schadensfälle abschließend durch Inanspruchnahme des bestehenden Versicherungsschutzes geregelt werden sollten, jedenfalls soweit dieser reichte. Erst als geklärt war, daß die Vertragsparteien hiervon übereinstimmend ausgingen und die naheliegenden Bedenken Mellers demnach unbegründet waren, kam es zur Anmietung der Fahrzeuge. Wollte die Firma "C-W" in einem durch die Versicherung gedeckten Schadensfall gleichwohl Ersatzansprüche erheben, so würde sie sich damit treuwidrig in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten, nämlich zu ihrer bei Vertragsschluß kundgetanen Auffassung setzen. Ihre Erklärung muß deshalb als Haftungsverzicht im Umfang des bestehenden Kaskoversicherungsschutzes verstanden werden. Dieser so umschriebene Erlaß der Haftung war nur sinnvoll, wenn er sich auf den gesamten Gefahrenbereich des Mieters bezog, d.h. auch auf dessen Fahrer (vgl. BGHZ 22, 109). Gegenüber diesen Erwägungen kann es nicht mehr auf die Form ankommen, in der die Kaskoprämie auf den Fahrzeugmieter abgewälzt worden ist. Das war in dem herangezogenen Fall nur deshalb entscheidend, weil der Mieter erst aus dem erhobenen Zuschlag ersah, daß eine Kaskoversicherung bestand und er selbst die Prämie zu entrichten hatte. Vorliegend wurde diese Kenntnis von vornherein durch eine ausdrückliche Erklärung des Vermieters vermittelt. Daß die Prämie in den Kilometerpreis eingerechnet und jedenfalls im Ergebnis vom Mieter zu tragen war, konnte unter Kaufleuten nicht zweifelhaft ein.

6. Das Berufungsurteil mußte deshalb auf die Revision des Beklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird eine Feststellung darüber zu treffen haben, ob die Firma "O-W" eine Erklärung des behaupteten Inhalts abgegeben hat. Sollte dies zutreffen, so wird es weiter darauf ankommen, ob der Schaden durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit des Beklagten herbeigeführt worden ist, weil sich der Haftungsverzicht auf den letzten Fall nicht erstrecken würde. Ein Zurückgreifen auf den Gesichtspunkt der arbeitsrechtlichen Freistellungspflicht wäre dann ebenfalls nicht möglich.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner